

Gemeinde Hüttisheim
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 07.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttisheim hat am 07.11.2001, aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Std.	15,00 €
von mehr als 2 Std. bis zu 4 Std.	30,00 €
von mehr als 4 Std. bis zu 8 Std.	40,00 €
von mehr als 8 Std. (Tageshöchstsatz)	45,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats

- (1) Unabhängig von der Dauer der Inanspruchnahme beträgt die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse, die ab 18:00 Uhr beginnen, 20,00 € je Sitzung.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.1984, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Hüttisheim, 07.11.2001

Bürgermeisteramt Hüttisheim



Ehni
Bürgermeister

